



Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.:	VO/2972/2014	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	03.02.2014	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
<u>Dezernat:</u>	I		
<u>Fachdienst:</u>	30 - Rechtsservice		
<u>Sachbearbeiter/in:</u>	Nassauer, Susanne		
<u>Beratende Gremien:</u>	Magistrat Wahlvorbereitungsausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg		

Besetzung des Ortsgerichts Marburg IV (Bauerbach, Ginseldorf, Moischt und Schröck)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das Ortsgericht Marburg **IV** (Bauerbach, Ginseldorf, Moischt und Schröck) wird ein/e Ortsgerichtsvorsteher/in gewählt.

Begründung:

Laut Mitteilung des Amtsgerichtes Marburg wird der bisherige Ortsgerichtsvorsteher Herr Hartmut Seelig auf seinen Wunsch hin vom Amt des Ortsgerichtsvorstehers zum 01.04.2014 entbunden.

Gem. § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes ist es daher notwendig, eine entsprechende Neuwahl durchzuführen.

Hinsichtlich der Ernennung zu Ortsgerichtsmitgliedern ist besonders auf die in § 8 des Ortsgerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen hinzuweisen:

I.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

II.

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

- a.) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht oder nicht mehr haben;
- b.) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
- c.) als Rechtsanwalt/-anwältin oder Notar/in zugelassen sind.

III.

Im Dienst befindliche Richter/innen sowie Beamte/-innen im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

IV.

Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der bzw. die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/-innen entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Mit Schreiben vom 11.12.2013 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie die entsprechenden Ortsbeiräte gebeten, entsprechende Vorschläge einzureichen.

Der **Ortsbeirat Moischt** hat als Kandidatin

Frau Johanna Seelig, wh. Lönsweg 13, 35043 Marburg-Moischt,

vorgeschlagen.

Seitens der **Ortsbeiräte Schröck und Bauerbach** wurde als Kandidat

Herr Karl-Ludwig Kraus, wh. Minksweg 10, 35043 Marburg-Schröck,

vorgeschlagen.

Die CDU-Fraktion teilte mit, dass kein eigener Vorschlag gemacht wird, da Nennungen durch die Ortsbeiräte erfolgt sind.

Weitere Vorschläge wurden nicht eingereicht.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister